

HESSEN



Regierungspräsidium Gießen
Abteilung III

Verfahrensbuch

**über die Aufstellung und Änderung des Regional-
plans nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz**

Dezernat 31
- Regionalplanung, Bauleitplanung -

Gießen, September 2020

Einleitung

Bei der Aufstellung des Regionalplans treten die Kommunen, Fachverwaltungen, sonstigen Institutionen und die Bürgerschaft nicht als Antragsteller auf, sondern als **Verfahrensbeteiligte**. Sie werden in einem Beteiligungsverfahren angehört oder sie haben das Recht, im Rahmen der Offenlegung des Regionalplanentwurfs Anregungen und Bedenken vorzubringen. Gegenüber dem Einzelnen entfaltet der Regionalplan selten unmittelbare Rechtswirkung. Als Ausnahme ist insbesondere die abschließende Steuerung der Windenergienutzung durch die Regionalplanung zu nennen. Unabhängig davon kann jedoch jeder indirekt tangiert werden, weil die Aussagen des Regionalplans die Behörden binden. Sind beispielsweise Bereiche ausgewiesen, in denen eine Bebauung nicht zulässig ist (z. B. Regionaler Grünzug), so kann die Bauverwaltung keine Genehmigung erteilen. Die Aufstellung des Regionalplans findet in einem komplexen Verfahren statt, das durch gesetzliche Fristen und Verfahrensschritte vorstrukturiert ist.

Ihre Ansprechpartner beim RP Gießen sind:

Anschritt: Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 31 Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, Fax: 0641-303-2309			
Aufgabe / themenbezogene Zuständigkeit	Ansprechpartner	Tel.-Nr. 0641 303-	E-Mail
Dezernatsleitung	Dr. Ivo Gerhards	2440	Ivo.Gerhards@rpgi.hessen.de
Stellvertretende Dezernatsleitung Wirtschaft, Bevölkerung, Daseinsvorsorge, Energiewirtschaft (ohne Windenergienutzung), Verkehr, Abfallwirtschaft, Regionalmanagement, Regionalentwicklung	Harald Metzger	2420	Harald.Metzger@rpgi.hessen.de
Rechtsangelegenheiten	André Reck	2430	Andre.Reck@rpgi.hessen.de
Geschäftsstelle der Regionalversammlung, Durchführung des Aufstellungs-, Änderungs- und Offenlegungsverfahrens zum Regionalplan	Bernd Willershausen	2411	Regionalversammlung@rpgi.hessen.de Bernd.Willershausen@rpgi.hessen.de
	Mira Bernhardt	2428	Mira.Bernhardt@rpgi.hessen.de
Siedlungswesen, großflächiger Einzelhandel, soziale und kulturelle Infrastruktur, Baudenkmalpflege (Landkreise Gießen, Vogelsbergkreis), Raumstruktur, Regionaler Grünzug	Antje te Molder	2410	Antje.teMolder@rpgi.hessen.de

Siedlungswesen, großflächiger Einzelhandel, soziale und kulturelle Infrastruktur, Baudenkmalpflege (Landkreise Marburg-Biedenkopf, Limburg-Weilburg, Lahn-Dill-Kreis), Immissionsschutz, Rohstoffsicherung, Klima, Luft, Wasserwirtschaft, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung	Simone Philippi	2418	Simone.Philippi@rpgi.hessen.de
Naturschutz und Landschaftspflege, Windenergienutzung (Landkreise Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis), Forstwirtschaft, Landschaftsbild und Kulturlandschaft, Tourismus, Erholung, Freizeit, Bodendenkmalpflege	Claudia Bröcker	2414	Claudia.Bröcker@rpgi.hessen.de
Organisatorische Fragen der Planaufstellung, Windenergienutzung (Landkreise Limburg-Weilburg, Lahn-Dill-Kreis, Gießen)	Simon Hennermann	2412	Simon.Hennermann@rpgi.hessen.de
Landwirtschaft, Boden, Strategische Umweltprüfung	Katrin Becker	2417	Katrin Becker@rpgi.hessen.de
Koordinierung der Raumbearbeitung, Kartografie, GIS, Raumordnungskataster	Astrid Habener Stefan Uhlenkotte Ann-Katrin Berkner	2421 2422 2423	Astrid.Habener@rpgi.hessen.de Stefan.Uhlenkotte@rpgi.hessen.de Ann-Katrin.Berkner@rpgi.hessen.de

Inhaltsübersicht

1. Aufstellung des Regionalplans	4
1.1 Sinn und Zweck	4
1.2 Gesetzliche Grundlagen	5
1.3 Inhaltliche Vorgaben des Landes	6
1.4 Mindestinhalte/Maßgaben der Regionalversammlung	6
1.5. Fachliche Grundlagen	7
2. Verfahrensabläufe/Beschlüsse der Regionalversammlung	8
2.1 Ablaufschema	8
2.2 Aufstellung und Änderung der Regionalpläne	9
2.3 Anhörung und Offenlegung	9
2.4 Beteiligung der Obersten Landesplanungsbehörde	10
2.5 Verhältnis Regionalversammlung/Obere Landesplanungsbehörde	11
2.6 Strategische Umweltprüfung	11
3. Fazit	13

1. Aufstellung des Regionalplans

1.1 Sinn und Zweck

Der Regionalplan legt die Ziele der Raumordnung für die Entwicklung der Planungsregion fest. Aufgabe der Raumordnung ist es, mit Hilfe übergeordneter und überfachlicher Planungen eine an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes orientierte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Region sicherzustellen.

Die Planungsregion Mittelhessen entspricht den fünf mittelhessischen Landkreisen im Regierungsbezirk Gießen.

Der Regionalplan ist der kommunalen Bauleitplanung als überörtlicher Rahmenplan übergeordnet. Darüber hinaus erreicht er auch durch die Integration unterschiedlicher fachlicher Planungen einen überfachlichen Status. Rahmenplanung bedeutet, dass Handlungsspielräume, insbesondere für die Kommunen zur Gewährleistung ihrer Selbstverwaltungsgarantie bzw. Planungshoheit, offengehalten und dass die fachgesetzlichen Abwägungs- und Konkretisierungsspielräume nicht unzulässig beschränkt werden.

Die Regionalpläne werden durch die Regionalversammlung Mittelhessen (RVM), das politische Gremium für die Region, beschlossen. Diese Stellung der RVM bei der Planaufstellung gewährleistet ein parlamentarisch-demokratisch legitimiertes Verfahren. Die rechtlichen Vorgaben zur frühzeitigen Beteiligung von Kommunen, Behörden und Verbänden schaffen Planungstransparenz, ermöglichen die breite Diskussion von Alternativen und sichern Mitwirkungsmöglichkeiten aller gesellschaftlich relevanten Gruppen in der Planungsregion.

Ein Regionalplan hat folgende Leitvorstellungen und Grundsätze zu konkretisieren und umzusetzen:

Die räumliche Struktur in Hessen ist so zu entwickeln, dass sie u.a.

- der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient,
- den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sichert,
- Gestaltungsmöglichkeiten der verschiedenen Raumnutzungen und -funktionen langfristig offen hält und
- gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen sichert.

Hinter den vorgenannten Stichworten steht eine Vielzahl raumwirksamer Entwicklungs-, Ordnungs- und Sicherungsaufgaben, die im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden. Regionalplanung bedeutet gleichzeitig, dass Einzelinteressen und kommunale Planungsvorstellungen nicht vollumfänglich durchgesetzt werden können. Regionalplanung erfordert vielmehr die möglichst konfliktarme Harmonisierung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Anforderungen an den Raum.

Besonders wichtige Grundsätze der Regionalplanung sind:

- In Gebieten mit strukturellen Defiziten sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden.
- In verdichteten und hoch verdichteten Räumen mit überdurchschnittlichen Belastungen sollen diese abgebaut werden.
- In ländlichen Räumen sollen eine ausreichende Bevölkerungsdichte und die grundlegenden Angebote der Daseinsvorsorge gesichert werden.

- In allen Teilräumen der Region ist auf eine angemessene Ausstattung mit Dienstleistungs-, Verkehrs- und sonstigen Versorgungseinrichtungen hinzuwirken.
- Die Sicherung der Mobilität wird angestrebt, u. a. durch eine Verringerung des Verkehrsaufkommens. Siedlungsstruktur und Verkehrsinfrastruktur sowie Verkehrsorganisation sind daher eng aufeinander abzustimmen.
- Der Verbrauch natürlicher Ressourcen soll durch sparsame und rationelle Nutzung eingeschränkt werden.
- Insbesondere mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Nachteiligen Veränderungen des Klimas muss entgegengewirkt werden.
- Langfristig ist die vollständige Deckung des Energieverbrauchs aus Erneuerbaren Energien anzustreben.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), hat der Bundesgesetzgeber den Rechtsrahmen für das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert am 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), gesetzt und auch Leitvorstellungen und Grundsätze vorgegeben.

§ 13 ROG bestimmt, dass neben einem landesweiten Raumordnungsplan (in Hessen: Landesentwicklungsplan) auch Regionalpläne für die Teilräume der Länder aufzustellen sind.

Definitionen, Mindestinhalte, Aufstellungsverfahren, Änderung und Bindungswirkung des Regionalplans regeln die §§ 5 bis 8 HLPG i. V. m. §§ 4 bis 10 und 13 ROG:

- Die Regionalpläne legen die Ziele der Raumordnung für die Planungsregion fest. Dabei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans zu beachten.
- Die Regionalpläne sind nach Form und Inhalt einheitlich zu erarbeiten. Darstellungsmittel sind Text und Karte im Maßstab 1:100 000.
- Zu Beginn der Planaufstellung ist im Sinne einer Evaluierung gemäß § 5 Abs. 2 HLPG zu ermitteln, in welchem Umfang die Festlegungen der bisherigen Regionalpläne ausgeschöpft und wirksam wurden und welche Anforderungen insbesondere aus der Sicht der kommunalen Gebietskörperschaften an den zukünftigen Regionalplan zu stellen sind.
- Außerdem wird spätestens zu diesem Zeitpunkt im Sinne eines Monitorings bzw. der Überwachung gemäß § 8 Abs. 4 ROG geprüft, ob der Plan insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgelöst hat.
- Der Regionalplan orientiert sich an den Entwicklungstendenzen, wie sie für die nächsten 10 Jahre erwartet werden. Auch längere Entwicklungszeiträume können zugrunde gelegt werden. Regionalpläne sind innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen.
- Dem Regionalplan sind ein Umweltbericht und eine Begründung beizufügen, die den Inhalt des Plans erläutern und das Ergebnis der Abwägung wiedergeben.
- Bedenken und Anregungen insbesondere des Bundes und der benachbarten Länder, denen nicht gefolgt wurde, sind dem Hessischen Wirtschaftsministerium als Oberster Landesplanungsbehörde mit einer Stellungnahme vorzulegen. Die Landesregierung

entscheidet über die Genehmigung des Regionalplans. Der Regionalplan wird im Staatsanzeiger bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

- Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die im Regionalplan festgelegten Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

1.3 Inhaltliche Vorgaben des Landes

Der Landesentwicklungsplan (LEP) enthält die Vorgaben für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen.

Der LEP enthält gemäß § 3 Abs. 2 H LPG insbesondere:

1. die Festlegungen von Raumkategorien, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren,
2. die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung,
3. die Trassen und Standorte für die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Energiebereitstellung und -nutzung, insbesondere der Nutzung erneuerbarer Energien,
4. die Darstellungen zur Freiraumstruktur insbesondere zu Naturschutz und Landschaftspflege, zu Land- und Forstwirtschaft sowie zur Denkmalpflege,
5. die Anforderungen an den Schutz der natürlichen Ressourcen, den Hochwasserschutz, den Klimaschutz und die standortgebundene Rohstoffwirtschaft,
6. eine Vorausschau zur Struktur und Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft für das Land und die Regionen,
7. das Landschaftsprogramm.

Der LEP wurde durch Rechtsverordnung am 13. Dezember 2000 festgestellt und zuletzt am 10. September 2018 geändert.

1.4 Inhalte des Regionalplans

Der Regionalplan enthält gemäß § 5 Abs. 4 H LPG neben den verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans insbesondere folgende Festlegungen, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind:

1. Grundzentren,
2. Siedlungsstruktur einschließlich der Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen sowie Gebiete zur Befriedigung zusätzlichen Flächenbedarfs für diese Zwecke,
3. Trassen und Standorte für überörtliche Verkehrserschließung und Ver- und Entsorgungsanlagen,
4. Gebiete für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege,
5. Waldgebiete und Flächen für die Waldmehrung,
6. Gebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung,
7. regionale Grünzüge, Gebiete für den Klimaschutz, die Grundwassersicherung und den Hochwasserschutz,
8. Gebiete für die Sicherung oder Gewinnung von Rohstoffvorkommen,

9. Anlagen der Denkmalpflege,

10. Flächen für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.

Die Regionalversammlung beschließt weitere Maßgaben für die Erarbeitung des Regionalplans. Mit den Maßgaben können regionalpolitische Akzente gesetzt und regionsspezifische Probleme besonders erarbeitet und in Ziele umgesetzt werden.

Der Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010 wurde durch die Regionalversammlung Mittelhessen am 22. Juni 2010 beschlossen, durch die Hessische Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 28. Februar 2011 bekannt gemacht.

Mit Urteil des VGH Kassel vom 10. Mai 2012 (Az.: 4 C 8411/11.N) wurden die im RPM 2010 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung mit ihrer Ausschlusswirkung für unwirksam erklärt.

Regionalplanerische Festlegungen zur Nutzung erneuerbarer Energien enthält nun der von der Regionalversammlung Mittelhessen am 9. November 2016 beschlossene, von der Hessischen Landesregierung am 21. August 2017 genehmigte und mit seiner Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM 2016).

1.5 Bereitstellung fachlicher Grundlagen

Anhand der vorgegebenen Mindestinhalte des Regionalplans ist ersichtlich, welche fachlichen Grundlagendaten und welche fachlichen Planungen und Maßnahmen in den Regionalplan eingehen sollten.

In diesem Zusammenhang regelt § 5 Abs. 2 HLP, dass die Erarbeitung des Regionalplans durch fachliche Konzepte vorbereitet werden kann. Die Fachbehörden des Landes, die für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Rohstoffsicherung, den Verkehr, die Denkmalpflege, den Hochwasserschutz, den Gewässerschutz, den Naturschutz sowie den Bodenschutz zuständig sind, sollen der Oberen Landesplanungsbehörde Fachbeiträge zur Verfügung stellen. Diese sind bei der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans zu berücksichtigen.

Daneben sind gemäß § 9 Abs. 1 ROG die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sollen Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

2. Verfahrensablauf/Beschlüsse der Regionalversammlung

2.1 Ablaufschema

Die Aufstellung des Regionalplans erfolgt nach folgendem Schema:

Regionalversammlung	Obere Landesplanungsbehörde		Vorgaben, Mitwirkung, Unterstützung, Beteiligung
Aufstellungsbeschluss Beschluss: „weitere Maßgaben“	Vorbereitung der Aufstellung des Regionalplans	←	Informationsbeschaffung, Abfragen
	Evaluierung des Regionalplans		Kommunen: Städtebauliche Entwicklungsvorstellungen, Gemeindebefragung (frühzeitige Beteiligung)
	Darstellung von raumbedeutsamen Tatbeständen und Entwicklungstendenzen sowie deren Bewertung		Fachverwaltungen: Entwicklungsvorstellungen, Rahmenpläne, Planungen und Maßnahmen, Fachbeiträge (frühzeitige Beteiligung)
	Monitoring der Umweltauswirkungen des Regionalplans		
	Durchführung des Scopings in Vorbereitung der Strategischen Umweltprüfung		
	Übernahme von verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans	←	Vorgaben des Landesentwicklungsplans
Beratungsphase	Aufstellung des Regionalplans		
	Erarbeitung von Grundsatzpapieren und Fachkonzepten		
	Prozessbegleitende Durchführung der Strategischen Umweltprüfung		
	Entwurfsbearbeitung (Zusammenführen der Fachkonzepte)		
	Abstimmung im Hause RP		
Beschluss: Anhörung und Offenlegung	Beteiligungsphase		
	Durchführung der Anhörung und Offenlegung (Frist 2 Monate)		ggf. öffentliche Veranstaltungen zur Bürgerinformation
			Oberste Landesplanungsbehörde weist auf Unvereinbarkeit von Regionalplan-Zielen mit übergeordneten Vorgaben hin
	Aufbereitung der Anregungen und Bedenken		

Beratungsphase; evtl. Beschluss: erneute Anhörung und Offenlegung		ggf. erneute Beteiligungsphase		
		ggf. erneute Durchführung der Anhörung und Offenlegung (Frist 1 Monat)		
		Aufbereitung der Anregungen und Bedenken		
Beratungsphase; Beschluss: Vorlage des Regionalplans bei der Obersten Landesplanungsbehörde		Bearbeitung des Vorlageentwurfs		
		Vorlage des Regionalplans bei der Obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung durch die Landesregierung		Entscheidung der Landesregierung über die Genehmigung des Regionalplans (Frist 6 Monate)

2.2 Aufstellung und Änderung der Regionalpläne

Die Regionalversammlung beschließt die Aufstellung oder Änderung des Regionalplans.

Das Regierungspräsidium als Obere Landesplanungsbehörde und Geschäftsstelle der Regionalversammlung erarbeitet den Entwurf des Regionalplans und beschafft sich die erforderlichen Informationen bei den

- kommunalen Gebietskörperschaften
- Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen.

Abgefragt werden Entwicklungsvorstellungen sowie Planungen und Maßnahmen.

Der Obersten Landesplanungsbehörde ist regelmäßig zu berichten.

Dadurch, dass die Aufstellungsfrist nunmehr 10 statt wie früher 5 bzw. 8 Jahre beträgt, ist die Möglichkeit,

- den Plan zu ändern oder
- im Einzelfall vom Plan abzuweichen

noch wichtiger geworden, um ausreichende Flexibilität und in gravierenden Fällen fristgerechte Reaktionen von Raumordnung und Landesplanung zuzulassen. Im Interesse der Planungssicherheit und -kontinuität soll von Planänderungs- und Zielabweichungsverfahren trotzdem nur sparsam Gebrauch gemacht werden.

2.3 Anhörung und Offenlegung

Die Obere Landesplanungsbehörde legt der Regionalversammlung den Entwurf des Regionalplans und des Umweltberichts zur Beratung und zur Beschlussfassung über die Einleitung der Anhörung und Offenlegung vor.

Nach der Beschlussfassung leitet die Geschäftsstelle der Regionalversammlung den Planentwurf einschließlich der Begründung, den Umweltbericht sowie die zweckdienlichen Unterlagen den in § 4 Abs. 3 Satz 2 HLPG genannten Stellen sowie den Oberen Landes-

planungsbehörden und den Regionalplanungsträgern der benachbarten Planungsregionen der anderen Länder und allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben von den Festlegungen des Regionalplans berührt werden, zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu.

Die Unterlagen werden öffentlich ausgelegt bei der Oberen Landesplanungsbehörde und den Kreisverwaltungen. Gleichzeitig sollen diese Unterlagen auf der Internetseite der Oberen Landesplanungsbehörde eingestellt werden.

Ort und Dauer der Anhörung/Offenlegung sowie die betreffende Internetadresse sind mindestens 1 Woche vor der Auslegung im Staatsanzeiger sowie auf der Internetseite der Oberen Landesplanungsbehörde bekannt zu machen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegung und bis zu zwei Wochen nach deren Beendigung schriftlich oder in elektronischer Form vorgebracht werden können.

In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Beteiligungsfrist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Kommunale Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen vom Votum ihrer Vertretungsorgane oder Beiräte abhängen, müssen umgehend dafür sorgen, dass die erforderlichen Beschlüsse und Entscheidungen rechtzeitig herbeigeführt werden können.

Die Anregungen und Bedenken erzielen die beste Wirkung, wenn

- sie klar und knapp formuliert werden,
- die Textstellen präzise benannt werden und/oder
- ein Kartenausschnitt die räumliche Zuordnung erleichtert,
- die Forderungen sachlich begründet sind.

Die Beteiligung soll künftig über die Nutzung einer digitalen Beteiligungsplattform erleichtert werden.

Die Obere Landesplanungsbehörde bereitet die Anregungen und Bedenken für die Beschlussfassung durch die Regionalversammlung vor.

Die Regionalversammlung entscheidet über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken und ob wegen Änderungen des Entwurfs eine erneute Offenlegung erforderlich ist, die dann einen Monat dauert.

Sofern der Planentwurf nach Durchführung der ersten Beteiligung dergestalt geändert wird, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist gemäß § 9 Abs. 3 ROG der geänderte Teil erneut auszulegen. (Nur) in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Außerdem kann die Beteiligung auf die von der Änderung berührte Öffentlichkeit sowie auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Im Übrigen gelten die bereits genannten Modalitäten.

Die Träger öffentlicher Belange sind über die erneute Offenlegung zu unterrichten.

2.4 Beteiligung der Obersten Landesplanungsbehörde

Hält die Oberste Landesplanungsbehörde bestimmte Ziele für unvereinbar mit den übergeordneten Vorgaben der Raumordnung, so weist sie die Regionalversammlung darauf hin. Nicht berücksichtigte Hinweise bei der Offenlegung sind darzustellen.

Nachdem über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden ist, beschließt die Regionalversammlung die Vorlage des überarbeiteten Planentwurfs an die Oberste Landesplanungsbehörde. In der Begründung zum Plan sind u. a. die Ergebnisse der Abwägung darzustellen.

Der Regionalplan ist mit einer Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken insbesondere des Bundes und der benachbarten Länder, denen nicht gefolgt wurde, der Obersten Landesplanungsbehörde vorzulegen.

Die Landesregierung entscheidet über die Genehmigung des Regionalplans.

Ergeht eine Entscheidung nicht innerhalb von 6 Monaten und wird der Plan auch nicht wegen gesetzlicher Verstöße an die Regionalversammlung zurückgegeben, gilt der Plan als genehmigt.

Weist der vorgelegte Plan Verstöße gegen verbindliche Vorgaben auf, kann die Oberste Landesplanungsbehörde den Plan mit Hinweisen zur Änderung an die Regionalversammlung zurückgeben. Die Regionalversammlung hat erneut über den Plan zu beschließen und diesen Beschluss innerhalb von sechs Monaten der Obersten Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

In den in § 7 Abs. 3 HLPG genannten Fällen ist die Genehmigung des Regionalplans zu versagen.

Die Obere Landesplanungsbehörde macht den genehmigten Regionalplan im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt; damit wird der Plan wirksam.

2.5 Verhältnis Regionalversammlung/Obere Landesplanungsbehörde

Die Regionalversammlung ist alleiniger Träger der Regionalplanung, d.h. nur sie hat die Abwägungskompetenz und sie bestimmt über Beratungsphasen und Beschlussfassungen den zeitlichen Ablauf des Planaufstellungsverfahrens. Bei der Aufstellung des Regionalplans fungiert die Obere Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung.

ROG und HLPG legen zwar verbindliche Vorgaben und die Mindestinhalte des Regionalplans fest, jedoch kann die Regionalversammlung weitere Maßgaben für die Erarbeitung des Plans beschließen und die vorgegebenen Inhalte im Detail ausgestalten. Außerdem sind die verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans zu übernehmen.

Mit der politischen Bewertung der Sachfragen und einer darauf beruhenden Abwägung bzw. Prioritätensetzung setzt die Regionalversammlung den Rahmen für die künftige Entwicklung der Region.

2.6 Strategische Umweltprüfung einschließlich FFH-Prognose

Bei der Aufstellung des Regionalplans ist gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen. Die entsprechende Richtlinie der EU vom 27. Juni 2001 und die darauf aufbauenden Regelungen im ROG und im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz setzen sich zum Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, indem für bestimmte Pläne und Programme, deren Realisierung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Vor diesem rechtlichen Hintergrund werden auch in Neuaufstellung befindliche Regionalpläne einer sog. Strategischen Umweltprüfung unterzogen.

Ziel ist eine Umweltprüfung mit umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung schon auf der räumlichen Planungsebene und nicht erst bei der Projekt-Zulassung, bei der das bekannte Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben bereits besteht.

In der Umweltprüfung sind gemäß § 8 Abs. 1 ROG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Im Umweltbericht wird zudem eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustands der Umwelt sowie der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans vorgenommen. Weiter thematisiert er Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten.

Die Strategische Umweltprüfung soll die Aufstellung des Regionalplans begleiten. Das heißt, es werden die Umweltbelange bereits während der Aufstellung des neuen Regionalplans Schritt für Schritt berücksichtigt, indem die regionalplanerischen Festlegungen auch unter Umweltgesichtspunkten optimiert werden.

Eine wesentliche Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung ist die Behandlung vorhabenübergreifender, kumulativer Auswirkungen. Diese Betrachtungsweise ist seit jeher eine besondere Stärke der vorhaben- und fachübergreifend angelegten Regionalplanung. Sie unterscheidet sich damit von Fachplanungen mit deren sektoralen Aufgabewahrnehmung.

Die Strategische Umweltprüfung ist dem räumlichen und sachlichen Konkretisierungsgrad der regionalplanerischen Festlegungen angepasst und berücksichtigt die Möglichkeit der vertieften Prüfung von Umweltauswirkungen auf nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Fachplanung); man spricht hier von der sog. „Abschichtung“. Die Dokumentation der Prüfung und ihrer Ergebnisse stellt wertvolle Hinweise für diese nachfolgenden Planungen (z. B. im Hinblick auf vertieft zu untersuchende Umweltauswirkungen) dar. Im Sinne der Vermeidung von Mehrfachprüfungen trägt sie zur Beschleunigung der entsprechenden Verfahren bei, weil sich Umweltprüfungen bei nachfolgenden Plänen und bei der späteren Zulassung von Vorhaben auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken können (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Strategische Umweltprüfung wird von der Oberen Landesplanungsbehörde als verfahrensführende Behörde durchgeführt. Es erfolgt in diesem Zusammenhang eine zweistufige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

- Scoping

Zu Beginn werden gemäß § 8 Abs. 1 ROG im Rahmen des sog. Scopings der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemeinsam mit denjenigen öffentlichen Stellen festgelegt, „deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann“. Beteiligt werden insbesondere die umweltbezogenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums,

das Landesamt für Denkmalpflege Hessen und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

- **Anhörung und Offenlegung**
In die Anhörung und Offenlegung des Planentwurfs ist auch der Umweltbericht eingeschlossen, so dass auch dazu Stellungnahmen abgegeben werden können.

Bei der Erarbeitung und vor der Beschlussfassung des Regionalplans, d. h. im Zuge der Abwägung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken, sind der Umweltbericht und die eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen. Dies wird im Rahmen einer sog. **Umwelterklärung (Zusammenfassende Erklärung)** gemäß § 10 Abs. 3 ROG) dokumentiert, in der abschließend u.a. dargelegt wird, wie Umwelterwägungen in den Regionalplan einbezogen wurden und welche Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) gemäß § 8 Abs. 4 ROG vorgesehen sind. Der Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung sind abschließend zusammen mit dem Regionalplan öffentlich bekannt zu machen.

Aus inhaltlicher und verfahrensökonomischer Sicht ist es in Anlehnung an § 8 Abs. 3 Satz 2 ROG sinnvoll, die Strategische Umweltprüfung und die Prüfung des Regionalplans gemäß den Anforderungen der sog. FFH-Richtlinie zeitlich miteinander zu verknüpfen. Insofern wird parallel zur Erstellung des Umweltberichts im Rahmen einer sog. **FFH-Prognose** als erster Schritt einer möglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft, inwieweit die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung gemeldeter FFH- oder Vogelschutzgebiete führen können. Dabei erfolgt eine intensive Mitwirkung der Oberen Naturschutzbehörde. Das Prüfergebnis wird separat dokumentiert und ist bei der Aufstellung des Regionalplans gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

3. Fazit

Insgesamt wird anhand der Beschreibungen in diesem Verfahrenshandbuch deutlich, dass es sich bei der Aufstellung bzw. Änderung eines Regionalplans um ein komplexes und auch aufwendiges Verwaltungsverfahren handelt, in das sehr viele Akteure eingebunden sind. Die in dem vorliegenden Verfahrensbuch dargestellten Aufgaben der Oberen Landesplanungsbehörde und ihr Wirken als Geschäftsstelle der Regionalversammlung bieten allerdings auch die Möglichkeit, raumrelevante Entwicklungen und ihre Bewertung in das Bewusstsein von Kommunal- und Regionalpolitik sowie der Öffentlichkeit zu heben.

Eine intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie ggf. einzelfallbezogene Moderation und Beratung begleiten daher die Aufstellung des Regionalplans.